

14.02.90

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zur

Verordnung über unwirtschaftliche Arzneimittel in der
gesetzlichen Krankenversicherung

Punkt 74 der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

In § 4 sind die Worte "seit dem 1. Februar 1987" durch die Worte
"gemäß dem Arzneimittelgesetz" zu ersetzen.

Begründung:

Eine Begrenzung der Bestimmung des § 4 auf Arzneimittel, die nach dem 1. Februar 1987 zugelassen worden sind oder zugelassen werden, ist sachlich nicht begründet, da bis zum Inkrafttreten der Verordnung alle Arzneimittel, die bis zum 30. Juni 1986 zugelassen wurden, den Kriterien der Verlängerung der Zulassung unterworfen sind. Im übrigen besteht ohnehin das Erfordernis, daß für jeden wirksamen Bestandteil eines Arzneimittels ein Beitrag zur positiven Beurteilung ausreichend begründet ist. Dies entspricht der heutigen Rechtslage.

Ausgeliefert am 14. FEB. 1990